

wegen der Nachtheile der letztern ein an sich gemeinnütziges Unternehmen nicht zur Ausführung zu belangen.

Frankfurt, 20. Juni. (Ziff. P.) In der Sitzung der Bundesversammlung vom 19. d. M. theilte Präsidium, unter Bezug auf die diesfällige Vorlage der letzten Sitzung, eine Note des kais. russischen Gesandten mit, nach deren Inhalt auch die kais. russische Regierung an den Deutschen Bund die Einladung richtet, der in der 22. Sitzung der Conferenz zu Paris vereinbarten Declaration bezüglich des Rechts der Wählung des Bundespräsidenten vom 6. Juli 1854, in Betreff allgemeiner Bestimmungen zur Verhinderung des Mißbrauchs der Pressefreiheit, erlassene Verordnung; ferner kamen Mittheilungen über die in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Eisenbahnen zum Dienstgebrauch für die Militärcommission, sowie literarische Materialien bezüglich der Handelsgeschichte in Vorlage. — Von verschiedenen Ausschüssen wurden sodann drei Vorträge erstattet, auf welche man, nachdem die auf 14 Tage ausgesetzte Abstimmung erfolgt sein wird, zurückzukommen sich vorbehält.

Paris, 21. Juni. Der gestrige „Moniteur“ zeigt amtlich an, daß der Baron Vodo v. Steinberg am 19. Juni die Ehre hatte, dem Kaiser in öffentlicher Audienz sein Beglaubigungsschreiben als k. hannoverscher Gesandter und das Abberufungsschreiben bezüglich des Grafen v. Platen-Hallermund zu überreichen. Außerdem empfing der Kaiser den Adjutanten des Großfürsten Michael von Rußland, Grafen Lewaschew, welcher im Auftrage des Kaisers von Rußland das Modell einer von Sr. Majestät erkundeten und in der russischen Armee eingeführten Kanone überreichte, und den sardinischen General Dubois, Commandanten der sardinischen Artillerie. — Den wichtigsten Theil des gestrigen „Moniteur“ bildet der Text des Entwurfs zu einem Regentengesetze und die dazu gehörigen Motiven (s. unten). — Ein Decret vom 12. Juni reorganisiert vollständig die Armeintendanten; dieselbe wird bestehen aus 8 General-Intendanten, 26 Divisions-Intendanten, 50 Militär-Intendanten 1. Klasse, 100 dergleichen 2. Klasse, 56 Adjuncten 1. Klasse und 24 dergleichen 2. Klasse. — Im heutigen „Moniteur“ findet sich ein Decret, welches den Eingangszoll für Gewürznelken auf 30 Cent. das Kilogramm, und für Cacao ohne Rückhalt auf den Ursprung eingeführt in fremden Schiffen auf 75 Fr. für 100 Kilogramm festsetzt. Als nichtamtlich meldet dasselbe Blatt, daß der König von Schweden und Norwegen den Prinzen Oscar beauftragt hat, dem Kaiser für den Kronprinzen die Insignien des Seraphinenordens zu überreichen, sowie daß am 19. Juni der Cardinal-Legat Patrizi der Kaiserin in der Schlosskapelle zu St. Cloud unter besondern Ceremonien die ihr vom Papste bestimmte goldene Krone überreichte. Der Cardinal saß dabei vor dem Altar auf einem Sessel gegenüber Ihren Majestäten, Monf. Monaco-Lavallette verlas das betreffende Breve und darauf kniete sich die Kaiserin, während der Legat die übliche Formel aussprach. Der Kronprinz figurirte bei der Ceremonie. Später überreichte der Legat dem Kaiser im Namen des Papstes ein sehr schönes Mosaikbild, darstellend den heiligen Johann in der Wüste nach Guido Reni, und dann für den „Sohn Frankreichs“ ein prachtvolles Reliquienkästchen, geschmückt mit Emaille und kostbaren gravirten Steinen, und enthaltend eine Reliquie von der heiligen Krippe. — Ein längerer Bericht des Marschalls Périer schildert die am 6. Juni bewirkte feierliche Vertheilung der Bathorden-Decorationen im englischen Hauptquartiere durch Lord Gough an französische Militärs. — Die Garonne und Loire sind von Neuem angeschwollen. Die letztere hat die begonnenen Arbeiten zur Reparatur der zerstörten Dämme wieder vernichtet. — Se. Heil. der Paps hat für die Ueberschwemmten Frankreichs 3000 Scudi (15,500 Fr.) der König von Sardinien 20,000 Fr., der Minister v. Venezuela als Entzug einer Sammlung des Gefandtschaftspersonals und seiner Landsteuer 3000 Fr., und der französische Consul zu Antwerpen als Entzug eines dort gegebenen Concerts und anderer Beispielen dortiger Einwohner 6000 Fr. eingeschickt. — Der heutige „Moniteur“ meldet aus der Heim vom 13. Juni, daß sich 97,446 Mann von den französischen Truppen bereits eingeschifft haben und sich nur noch 23,673 Mann dafelbst befinden.

(Nord.) Graf Deloff ist wieder in Paris eingetroffen. — Die „Indep.“ meldet, daß der Staatsrath den Entwurf genehmigt hat, in welchem den Kindern jeder Tochter Louis Philipp eine Rente von 200,000 Fr. zugesandt wird. — Der von uns bereits telegraphisch erwähnte, dem Senate zur Berathung vorgelegte Entwurf eines

Regentengesetzes bezüglich der Regenschast des Kaiserreichs lautet in seinen wesentlichen Bestimmungen:

Der Kaiser ist minderjährig bis zum vollendeten achtzehnten Lebensjahre. Wenn der minderjährige Kaiser den Thron bestiegt, ohne daß der Kaiser, sein Vater, durch einen vor seinem Hinscheiden verfaßten Act über die Regenschast des Kaiserreichs verfügt hat, so ist die Kaiserin-Mutter Regentin und hat die Dohut über ihren minderjährigen Sohn. Die Kaiserin-Regentin kann zu keiner zweiten Ehe schreiten. In Ermangelung der Kaiserin steht, wenn der Kaiser nicht durch öffentlichen oder geheimen Act anders darüber verfügt hat, die Regenschast dem ersten französischen Prinzen zu, und in Ermangelung desselben einem der andern französischen Prinzen in der Ordnung der Erblichkeit der Krone. Wenn gar kein zur Ausübung der Regenschast tauglicher französischer Prinz vorhanden ist, so ernannt der Senat, durch den Regenschastsrath zusammenberufen und auf dessen Beschluß, den Regenten. Sollte der Kaiser keine Regenschastsrath ernannt haben, so geschähen die Zusammenberufung und der Vorschlag durch die als Rath zusammen tretenden Minister, unter Aufsichtung der Präsidenten des Senates, des gesetzgebenden Körpers und des Staatsrathes. Bis zu dem Augenblicke, wo der Regent ernannt ist, werden die Staatsgeschäfte durch die im Amte stehenden Minister besorgt, die als Rath zusammen treten und mit Stimmensmehrheit beschließen. Der Regent und die Mitglieder des Regenschastsrathes müssen Franzosen und volle 25 Jahre alt sein. Der öffentliche Act, wodurch der Kaiser über die Regenschast verfügt, wird an den Senat abrefert und in seine Kopie niedergelegt. Alle Acte der Regenschast geschähen im Namen des minderjährigen Kaisers. Bis zur Großjährigkeit des Kaisers übt die Kaiserin-Regentin für den minderjährigen Kaiser die kaiserliche Autorität in ihrem ganzen Umfange aus, vorbehaltlich der dem Regenschastsrathe ertheilten Rechte. Alle gesetzlichen Bestimmungen, welche die Person des Kaisers schägen, sind auf die Kaiserin-Regentin und auf den Regenten Anwendung. Die Functionen der Kaiserin-Regentin oder des Regenten beginnen in dem Augenblicke des Ablebens des Kaisers. Wenn der minderjährige Kaiser mit Hinterlassung eines Erbprinzen als Thronerbe stirbt, so überträgt die Regenschast der Kaiserin oder die des Regenten ohne irgend eine neue Formidat fort. Die Regenschast der Kaiserin überträgt, wenn die Erbprinze einen Prinzen zum Thronen beruft, der nicht ihr Sohn ist. Wenn der minderjährige Kaiser bei seinem Ableben die Krone einem minderjährigen Prinzen eines andern Zweiges hinterläßt, so bleibt der Regent bis zur Großjährigkeit des neuen Kaisers im Amte. Der französische Prinz, der sich durch ungenügendes Alter oder aus irgend einer andern Ursache verhindert gesehen hat, die Regenschast im Augenblicke des Ablebens des Kaisers anzunehmen, kann nicht, wenn das Hinderniß wegfällt, zur Regenschast berufen werden. Letztere behält der ausbleibende Regent bis zur Großjährigkeit des Kaisers. Die Regenschast, mit Ausnahme jener der Kaiserin, verleiht keinerlei Recht auf die Person des minderjährigen Kaisers. Die Dohut über denselben, die Voraussetzungen über sein Paus, die Ueberwachung seiner Erziehung sind seiner Mutter anvertraut. In Ermangelung der Mutter oder einer vom Kaiser bezeichneten Person wird die Dohut über den minderjährigen Kaiser der vom Regenschastsrathe ernannten Person anvertraut. Weder der Regent, noch seine Nachkommen können dazu ernannt, noch bezeichnet werden. Wenn die Kaiserin-Regentin oder der Regent nicht schon bei der Geburt des Kaisers den Eid für die Ausübung der Regenschast geleistet haben, so leisten sie ihn, auf das Evangelium, dem auf dem Throne sitzenden minderjährigen Kaiser, assistirt von den französischen Prinzen, den Mitgliedern des Regenschastsrathes, den Ministern &c., im Beisein der drei hohen Staatskörper. Der Eid kann dem minderjährigen Kaiser auch im Beisein des Regenschastsrathes und der Minister geleistet werden. In diesem Falle wird die Ueberschwemmung durch eine Proclamation der Kaiserin-Regentin oder des Regenten öffentlich bekannt gemacht. Der Staatsminister nimmt über die Eidesleistung ein Protokoll auf, das die Kaiserin-Regentin oder der Regent, die Prinzen der kaiserlichen Familie, der Regenschastsrath und die Minister unterzeichnen. An Regenschastsrath wird für die ganze Dauer der Minderjährigkeit des Kaisers eingesetzt. Er besteht 1) aus den französischen Prinzen; 2) aus den Personen, die der Kaiser durch öffentlichen oder geheimen Act bezeichnet hat. Geschaß letzteres nicht, so ernannt der Senat fünf Personen zu Mitgliedern des Regenschastsrathes. Kein Mitglied des Regenschastsrathes kann durch die Kaiserin-Regentin oder den Regenten seiner Functionen entzogen werden. Der Regenschastsrath wird von der Kaiserin-Regentin oder dem Regenten zusammenberufen und präsidirt. Die Kaiserin-Regentin oder der Regent können den Vorschlag einem der französischen Prinzen oder einem Mitgliede des Regenschastsrathes übertragen. Der Regenschastsrath verfaßt, nach Anhörung des Regenten, mit absoluter Stimmenmehrheit: 1) über die Heirat des Kaisers; 2) über die Kriegserklärungen, über die Unterzeichnung von Friedens-, Bündnis- und Handelsverträgen; 3) über die Entschäde organischer Ernennungen. In Falle getheilter Stimmen giebt die Stimme der Kaiserin-Regentin oder des Regenten den Ausschlag. Der Regenschastsrath hat bis bios eine beratende Stimme in Betreff aller andern Fragen, die ihm von der Kaiserin-Regentin oder dem Regenten unterbreitet werden. Während der Regenschast dauert die Verwaltung der Dotation der Krone nach den schärfsten Regeln fort. Die Verwaltung der Einkünfte wird in den gewöhnlichen Formen bestimmt, unter der Autorität der Kaiserin-Regentin oder des Regenten. Die persönlichen Ausgaben der Kaiserin-Regentin oder des Regenten und der Unterhalt ihres Hauses bilden einen Theil des Budgets der Krone. Ihr Betrag wird vom Regenschastsrathe festgestellt. Im Falle der Abwesenheit des Regenten beim Beginne einer Minderjährigkeit werden, wenn der Kaiser vor seinem Hinscheiden darüber nichts bestimmt hat, die Staatsgeschäfte bis zur Zukunft des Regenten von dem im Amte stehenden Minister besorgt.

Amsterdam, 20. Juni. Nach dem „Handelsblatt“ ist das Ministerium wirklich ernannt. Nach Herrn van Hall

haben auch die Herren van Keenen und Donker Curtius ihre Entlassung begehrt und erhalten. Alle übrigen Minister bleiben. Die drei neu ernannten Minister sind: Justiz, Herr J. L. van der Brugge, Inneres, Herr D. G. Simons; auswärtige Angelegenheiten, Herr Govers van Begeest. Die amtliche Bekanntmachung dieser Ernennungen wird jedoch bis nach den Wahlen verschoben werden. „Es ist also wahr“, sagt das „Handelsblatt“, „daß das reactionäre und anti-revolutionäre Element im Ministerium obgesiegt hat und daß die mehr liberalen Bestandtheile haben weichen müssen.“

Aus Madrid wird unterm 21. Juni telegraphirt, daß Ihre Maj. die Königin vorzeitig niedergekommen ist.

OC Turin, 19. Juni. Die „Gazzetta piemontese“ enthält die Entlassung Durando's als Kriegs- und Marine-Minister, dessen Ernennung zum Generalleutnant in Dispositionität und Commandeur des North- und Lazarusordens, ferner die Ernennung des Generals Adolpho La Marmora zum Kriegs- und Marine-Minister. Derselbe wird sich in Angelegenheiten des Suezkanals ehestens nach Paris begeben. Der neueste sardinische Ministerpräsident bei der Pforte, Rossi, ist nach Konstantinopel geehrt.

London, 20. Juni. Die „Morning Post“ schreibt: Die Herren Marcy und Buchanan behaupten, wir hätten durch den Vertrag von 1850 für die Zukunft auf jeden Einfluß auf das Gebiet der Moskitoküste und auf jedes Schutrecht über dasselbe verzichtet. Es ist aber keine lange Beweisführung nöthig, um darzutun, daß es Großbritanniens unwürdig wäre, das Moskito-Gebiet der Gnade jener Feinde zu überlassen, welche einen Einfall in den Nachbarsstaat Nicaragua gemacht haben. Mit Freuden haben wir aus den Depeschen Lord Clarendon's erfahren, daß die Regierung sich nie dazu verstehen wird. Die Gerechtigkeit nicht minder, als die Menschlichkeit, verbietet uns ein so kleinmüthiges Benehmen. Wollen wir damit sagen, daß wir uns um des Moskito-Königs willen in einen Krieg stützen sollen? So weit wird es — das hoffen wir aufrichtig — nicht kommen. Allein es würde unser und seiner unwürdig sein, ihn in der Stunde der Gefahr im Stiche zu lassen. Wir wissen, wie gewisse Indianerstämme in den westlichen Staaten Amerikas behandelt worden sind, und können nimmer gestatten, daß ähnliche Scenen sich ungestraft zum Schaden eines Volkes wiederholen, welches ein unbestreitbares Anrecht auf unsern Schutz hat. Hoffentlich ist darüber die Nachricht, daß Walker einen Angriff auf das Moskito-Gebiet beabsichtigt, ungesährdet. Ein solches Attentat würde die ohnehin schon so entwickelte centralamerikanische Frage noch mehr verwirren und die Aussichten auf eine friedliche Schlichtung vermindern. Jedenfalls ist es klar, daß wir nicht so leicht auf das Protectorat über die Moskito-Küste verzichten können, wie man das in gewissen Kreisen zu glauben scheint.

Dasselbe Blatt meldet: Wir haben Grund, zu glauben, daß Lord Palmerston Ihrer Majestät den Rath ertheilen wird, Sir Edmund Lyons in Berücksichtigung der von ihm als Befehlshaber der Flotte des schwarzen Meeres geleisteten Dienste zur Peerwürde zu erheben. Es wird das die einzige Peerwürde sein, die zur Belohnung für militärische Dienste zu Wasser oder zu Lande, welche während des verflohenen Krieges geleistet wurden, verliehen wird. Trotz der ihm zugedachten neuen Würde wird Sir Edmund Lyons den Befehl über die Mittelmeerflotte behalten. — Der Prinz Napoleon ist vorgestern an Bord seiner Dampfbrücke zu Tynemouth angekommen und von da nach Edinburgh weiter geehrt.

Aus Kopenhagen wird gemeldet, daß die Vereinigten Staaten mit Dänemark wegen des Sundzölles ein provisorisches Abkommen bis zum 1. Juni 1857 getroffen haben. Der Sundzoll wird bis dahin wie bisher entrichtet. (Nach der „A. Z.“ wären hierbei von Seiten der Vereinigten Staaten zwei Bedingungen gestellt worden: einmal, daß die Schiffe unter Protest und Wahrung des Rechtspunktes zahlen und daß während dieses Jahres die Frage in internationaler Weise geregelt werde.)

Aus Odessa, vom 11. Juni, wird der „Deft. Correspondent“ berichtet: Das Gerücht, daß Odessa zu einem vollen Freiheit erklidet werden soll, wurde amtlich dementirt, da es bedeutende Störungen im Geschäftleben hervorbrachte. Marschall Périer ist hier noch immer nicht angekommen und dürfte auch nicht mehr kommen; dagegen befindet sich in Odessa gegenwärtig Oberst Rose, welcher im Beginn der türkisch-russischen Entwicklungen in Konstantinopel englischer Geschäftsträger war. Kaufleute, welche aus Komisch und Balakava kommen, melden, daß die Einschiffung der Allietten mit aller Eile betrieben wird. — Die besatzliche Grenzregulirung

die Absonderung der Galle und deren Ausscheidung geregelt.

Das Eisen ist fast in allen festen und flüssigen Theilen des Körpers gefunden worden und ist besonders im Blute sehr reich enthalten. Der Eisengehalt des Blutes ist daher jedenfalls für die Blutkörperchen von großer Bedeutung. Durch den Verbrauch des Eisens wird das Blut an Blutkörperchen reich, infolge dessen die Blutmischung und die arterielle Thätigkeit gehoben, das Verdauungs- und Ernährungssystem verbessert und dadurch Kräftigung des ganzen Muskel- und Nervensystems herbeigeführt. Der therapeutische Nutzen des Eisens ist besonders bei verschiedenen Blutkrankheiten (Malaria, Blutsucht &c.) sehr hervorretend. (Schluß folgt.)

Wissenschaft. Am 21. Juni hielt Prof. J. Moleschott bei Gelegenheit der Uebernahme seines physiologischen Lehramtes in Zürich seine Antrittsrede, der man wohl nicht allein in Zürich mit allgemeiner Spannung entgegenzusehen hat. Die Rede liegt und bereits im Druck vor und ist im Buchhandel erschienen (Frankfurt, Meidinger Sohn u. Comp.). Die Einleitung bringt in geistvoller Sprache das Resultat einer Reihe von wohl jahrelangen Untersuchungen „über den Einfluß des Lichtes auf den Thierkörper“, und um dies in anregender, allgemein verständlicher Form zu erzielen, schildert er die Bedeutung des Lichtes für den Stoffwechsel der Pflanzen und Thiere in einem allgemeinen Naturbild. Im zweiten Theile bezieht er einigen der größten Entdeckungen und Mißverständnisse der materialistischen Anschauung in vermittelnder und verständlicher Weise und geht schließlich über zu einer warmen directen Ansprache an seine Zuhörer.

was er die Umstände kerührt, von denen seine Berufung begleitet war und über die er sich mit aller Würde eines freien Berathers geäußert hat. Für diesen überhaupt fordert er Gedankenthum, Uebereinstimmung und Duldsamkeit und sagt hinsichtlich der Aufgabe des Lehrers in seinem Fach: „Diese steinert mir nicht zu bestehen in der Verfolgung Dessen, was er für falsch hält, sondern im rastlosen Aufsuchen der Wahrheit; nicht in der Ueberzeugung, sondern in der Beweiskührung; nicht in der spitzfindigen Erörterung von Meinungen, bei welcher ein augenblicklicher Schwarsinn die Palme erlangt, sondern in der anspruchsvollen Entwicklung der Thatsachen und der Urtheile, zu welchen sie führen; nicht in der Verneinung, sondern im Aufbau; kurzum, nicht im Kampf, sondern in der Ernte.“

Bon Dr. J. Graf Boeci wird demächst ein „München Album“ erscheinen, das noch ungedruckte Dichtungen von König Maximilian, König Ludwig, Prinzessin Alexandra, Prinz Karlert von Bayern, Fr. Dingeldey, Dönniges, Weibel, Wodenstedt, Gull, Opre, Scherwin, Kobell, Thiersch, Trautmann, Wohlmuß und Andern enthalten soll. Der Betrag des Buches, das 28 bis 30 Druckbogen stark sein wird, ist dem Münchner Maximilian-Wissenschaftler für Beamtenbücher bestimmt.

Die goldene Rose, welche der päpstliche Legat a latere, Cardinal Barriz, am 19. d. M. zu St. Cloud im Auftrage des Papstes der Kaiserin Eugenie überreicht hat, besteht dem „Moniteur“ unterm 19. zufolge in einem goldenen Rosenstoc, bebedt mit blühenden Rosen, über welche die gewöhnliche Rose hervortritt. Der Rosenstoc steht in einem goldenen Gefäß ebenfalls von massivem Gold und das Gefäß ruht auf einem Sockel von Lapislazuli, auf welchem die Wappenschilder des Papstes und des Kaisers sich

in Relief befinden. Auf dem goldenen Gefäße selbst sind zwei Basreliefs: die Geburt der Jungfrau und deren Darbringung im Tempel.

Unter dem Titel „Plu-ri-bus-tas“ ist in New-York eine wichtige Parodie auf Longfellow's episches Gedicht „Hiawatha“ erschienen. Der Verfasser, Doctord, erzählt im scherzhaften Gewande die Geschichte der Vereinigten Staaten und vertritt besonders die jüngsten Bestrebungen der Nationalen. Plu-ri-bus-tas, der personifizierte Bruder Jonathan, kommt mit den Pilgrimvätern in diesem Lande an und verheiratet sich nach einem kurzen Aufenthalt mit der Jungfrau Liberty. Der Sprößling dieser Ehe, Hungab-Werrakab, ist ein wildes Büschchen, das durch seine dummen Streiche den Vater unter die Erde bringt und seine Mutter, die Freiheit, nöthigt, das Land zu verlassen. Norden und Süden reiben sich gegenseitig im Kampfe über die Sklavenfrage auf, ihre Erschöpfung benutzt Guffee, der Sklave, er wird Depot des Landes. Hungab-Werrakab nimmt ein schreckliches Ende; unter dem Gewicht des „allmächtigen Dollars“, den er angebetet, wird er erdrückt.

Frau Ida Pfeiffer hat der Münchner Staatsbibliothek ein auf Baumrinde gefertigtes Manuscript zum Geschenk gemacht, welches sie in dem Battalerlande auf der Westküste Sumatras erhielt. Die Battaler sind bekanntlich Menschenfresser und verzehren sowohl das Fleisch der im Kriege Gefangenen als der zum Tode Verurtheilten.

Im zoologischen Garten zu Antwerpen hat eine der Riesenschlangen, Python, dreißig ungeheurer große Eier gelegt. Man hat sofort einige derselben in die künstliche Brutmaschine gebracht.